

## **1. Geltungsbereich, ausschließliche Geltung**

### **1.1. Geltungsbereich**

Die vorliegenden allgemeinen Vertragsbedingungen gelten für Bauleistungen (insb. Tiefbau von Telekommunikationslinien, Montage- und Kabeleinzugsarbeiten), die der Auftragnehmer (nachfolgend AN) für inexio Informationstechnologie und Telekommunikation GmbH als Auftraggeber – im Folgenden AG genannt (Verwender der AGB) aufgrund eines gesondert geschlossenen Bauvertrages erbringt.

### **1.2. Ausschließliche Geltung**

Diese AVB gelten in Ergänzung zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und ggf. Allgemeinen Einkaufsbedingungen des AG. Die vorliegenden Bedingungen sowie weitere im Auftragschreiben genannte Vertragsbedingungen gelten ausschließlich. Sie gelten für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden. Abweichende Bedingungen des AN, die der AG nicht ausdrücklich anerkennt, finden keine Anwendung, auch wenn der AG ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

## **2. Vertragsschluss**

### **2.1. Angebote, Kostenvoranschläge**

Eine Angebotserteilung erfolgt ebenso wie ein Kostenvoranschlag unentgeltlich, es sei denn, es wird eine anderslautende schriftlich Vereinbarung getroffen. Der AN ist an seine Angebote drei Wochen gebunden.

### **2.2. Vertragsschluss**

Willenserklärungen und weitere Erklärungen zur Durchführung dieses Vertrages, insbesondere Bestellungen, Abrufe, Folgekontrakte sind nur dann wirksam, wenn sie schriftlich von einer vertretungsberechtigten Stelle des AG oder eines mit ihr gem. § 15 AktG verbundenen Unternehmen abgegeben werden. Die Erklärungen müssen zu ihrer Wirksamkeit in Schriftform, elektronischer Form oder in Textform (§§ 126 – 126b BGB) erfolgen. Es gelten die gesetzlichen Zugangsregeln.

### **2.3. Bestellungsumfang**

Der AN erbringt die Leistungen nach Vorgaben des AG entweder als Einzel- oder Generalunternehmer. Der AN trägt die Gesamtverantwortung auch in den Fällen, in denen er sich zur Erfüllung des Vertrages Nachunternehmern bedient.

## **3. Vertragsinhalt, Vorgehen bei Widersprüchlichkeit**

### **3.1. Vertragsinhalt**

Dem Vertrag liegen folgende Bedingungen – soweit jeweils im Einzelfall vorhanden - in der bei Beauftragung gültigen Fassung zugrunde:

- a) Bestellung des AG;
- b) Protokoll der Parteien über die Auftragsverhandlung einschließlich darin evtl. in Bezug genomener Anlagen (Verhandlungsprotokoll);
- c) die technischen Spezifikationen des AG, insbesondere das Leistungsverzeichnis/die Leistungsbeschreibung des AG einschließlich evtl. beigefügter Planungs- und sonstiger Unterlagen;
- d) Rahmenverträge;
- e) diese Allgemeinen Vertragsbedingungen Bau der inexio (AVB);

- f) die allgemeinen technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) nach VOB/C, EURO-Normen und die allgemein anerkannten Regeln der Technik;
- g) die allgemeinen aktuell geltenden Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B) (DIN 1961);
- h) die gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen;
- i) das Angebot des AN.

### 3.2. Vorgehen bei widersprüchlichem Vertragsinhalt

Bei Widersprüchen zwischen einzelnen oder mehreren der unter vorstehender Ziffer genannten Vertragsgrundlagen gilt grundsätzlich die in der vorstehenden Ziffer festgelegte Reihenfolge. Sofern ein Widerspruch durch die Reihenfolge oder durch Auslegung nicht einvernehmlich gelöst werden kann, entscheidet der AG über die mögliche auszuführende Variante gemäß § 315 BGB. Im Falle eines Widerspruchs zwischen Vertragsgrundlagen oder innerhalb einer Vertragsgrundlage ist die sich daraus zu Gunsten des AG ergebende höhere Qualität, größere Menge, niedrigere Preis oder dergleichen geschuldet.

## 4. Allgemeine Rechte und Pflichten des AN

### 4.1. Antikorruptionsklausel

Der AN verpflichtet sich, aktiv Vorsorge dafür zu treffen, dass Korruption, sowohl im öffentlichen als auch im privaten Bereich, verhindert und sanktioniert wird. Insbesondere dürfen der AN oder seine Unterauftragnehmer und Erfüllungsgehilfen weder unmittelbar noch mittelbar Vorteile für Gegenleistungen nach den Vorschriften des deutschen Antikorruptionsgesetzes annehmen oder gewähren. Bei einem Verstoß gegen diese Vorschrift steht dem AG gegen den AN das Recht zur außerordentlichen, fristlosen Kündigung zu.

### 4.2. Allgemeine Verpflichtungen des AN als Arbeitgeber

Der AG ist berechtigt, vom AN geeignete Belege für die laufende Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben gegenüber Sozialversicherungsträgern und Steuerbehörden anzufordern. Der AN hat dafür zu sorgen, dass er sowie alle von ihm eingesetzten Nach- und Subunternehmer nur Mitarbeiter einsetzen, die über einen gültigen Sozialversicherungsnachweis und ggf. Arbeitserlaubnis verfügen. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass die Mitarbeiter der Pflicht, diesen Nachweis bei sich zu tragen, nachkommen.

Der AN hält die Vorgaben des Arbeitnehmerentendegesetzes ein und zahlt das tarifliche Mindestentgelt. Die Sozialversicherungsbeiträge werden nach den gesetzlichen Vorgaben weitergeleitet. Der AN achtet darauf, dass diese Vorgaben von seinen Nachunternehmern gleichermaßen erfüllt werden.

Der AN darf bei den Bauprojekten des AG keine arbeitnehmerähnliche Selbstständige oder freie Mitarbeiter beschäftigen. Der AG kann in diesen Fällen die Vorlage der Entscheidung der Deutschen Rentenversicherung zur Statusfeststellung verlangen, um im Einzelfall die Zustimmung zur Beschäftigung einzelner Personen zu erteilen.

### 4.3. Arbeitssicherheit

Der AN hat dafür Sorge zu tragen, dass bei der Leistungserbringung alle Bestimmungen zur Arbeitssicherheit, insbesondere die Unfallverhütung der Berufsgenossenschaften, beachtet und umgesetzt werden. Der AN hat – soweit gesetzlich vorgeschrieben – den Sicherheits- und Gesundheitskoordinator zu stellen.

#### 4.4. Genehmigungen

Im Falle des Einsatzes von Mitarbeitern, Erfüllungsgehilfen und Unterauftragnehmern sichert der AN zu, dass alle erforderlichen behördlichen Genehmigungen (wie z.B. Arbeitsgenehmigung, Aufenthaltstitel) vorliegen.

#### 4.5. Einsatz- und Abwerbverbot

Der AN verpflichtet sich, das qualifizierte Personal des AG während der Laufzeit des vorliegenden Vertragsverhältnisses nicht abzuwerben. Für den Fall, dass das Vertragsverhältnis zwischen einer zum qualifizierten Personal des AG gehörenden Person und dem AN, gleich aus welchem Rechtsgrund, enden sollte, verpflichtet sich der AN die betroffene Person bis zum Ablauf von zwölf Monaten nach Beendigung jenes Vertragsverhältnisses nicht zu beschäftigen, sofern nicht der AG die Beendigung herbeigeführt oder in Einzelfall vorher schriftlich zugestimmt hat.

#### 4.6. Informationsverpflichtung

Der AN verpflichtet sich, den AG umgehend zu informieren, falls der Verdacht besteht, dass er oder einer seiner Unterauftragnehmer gegen einen oder mehrere der vorgenannten Punkte verstößt.

#### 4.7. Freistellung, Verwendungsrecht

Der AN haftet für die Einhaltung der oben näher bezeichneten Vorgaben und stellt den AG höchstvorsorglich von der Inanspruchnahme Dritter (insbesondere Sozialversicherungsbehörden, Berufsgenossenschaften, Finanzbehörden) frei, die aufgrund der Nichteinhaltung der oben benannten Vorgaben resultieren.

#### 4.8. Einbehaltungsrecht

Der AG ist berechtigt, etwaig ausstehende Zahlungen an den AN einzubehalten und zum Ausgleich der Forderungen zu verwenden, die sich aus einem Verstoß des AN gegen die vorgenannten Verpflichtungen ergeben.

#### 4.9. Versicherung, Offenlegung, antizipierte Abtretung sicherheitshalber

Der AN hat einen ausreichenden Versicherungsschutz (Haftpflicht) zu gewährleisten. Die Versicherungssumme beläuft sich auf (mindestens) 2,5 Mio. € pro Schadensfall für Personen- und Sachschäden, max. 10 Mio. pro Vertragsjahr, sowie auf (mindestens) 100.000,00 € für reine Vermögensschäden. Den Versicherungsschutz hat der AN dem Auftraggeber vor Baubeginn, spätestens jedoch 10 Tage nach Vertragsabschluss nachzuweisen.

Höchstvorsorglich tritt der AN seine Ansprüche gegen die Versicherung an den AG ab.

### 5. Besondere Rechte und Pflichten des AN

#### 5.1. Leistungskunde

Der AN versichert, die für die Leistungserbringung erforderliche Sachkenntnis zu besitzen, insbesondere über die entsprechenden Nachweise zu verfügen. Der AG kann entsprechende Nachweise verlangen.

#### 5.2. Koordination mit anderen Gewerken

Der AN hat seine Arbeiten mit der Ausführung von Gewerken anderer Firmen zu koordinieren. Er hat seine Arbeiten mit den anderen Firmen abzustimmen und seine Arbeiten so zu erbringen, dass keine

Verzögerungen im Gesamtablauf und keine Einschränkungen in der Qualität der Gesamtleistung zu besorgen sind.

## 6. Rechte und Pflichten des AG

### 6.1. Überwachung der Ausführung, Zutrittsrecht

Der AG ist berechtigt, zum Zwecke der Überwachung der vertragsgemäßen Ausführung des beauftragten Gewerks, die Baustelle, sonstige Arbeitsstätten, Werkstätten, Lagerräume des AN, die mit den vertraglichen Leistungen in Zusammenhang stehen, zu betreten. Der AN kann hiergegen keine Besitzschutzansprüche geltend machen.

### 6.2. Anordnungsrechte

Sollten zur vertragsgemäßen Ausführung Weisungen des AG erforderlich sein, so ist er berechtigt, diese unter Wahrung der grundsätzlich dem AN zustehenden Leitung, dem AN selbst oder seinem für die Leitung zuständigen Vertreter zu erteilen. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch andere Mitarbeiter des AN Anordnungen zu erteilen.

### 6.3. Einsatz bestimmter Mitarbeiter des AN

Der AG kann verlangen, dass ein Mitarbeiter des AN durch einen anderen ohne Anspruch auf besondere Vergütung ersetzt wird, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

## 7. Hauptleistung

### 7.1. Grundlage der Erstellung

Die Leistungspflicht des AN umfasst alles, was für eine komplette und fachgerechte Ausführung der Bauleistung und für deren Verwendungszweck erforderlich ist.

Sie umfasst insbesondere die Anfertigung und Lieferung von statischen Berechnungen (soweit erforderlich), Konstruktionsplänen, Ausführungszeichnungen, Werkstattzeichnungen, Aufmaßen, Mengenermittlungen sowie sonstigen Unterlagen, die für die Abwicklung und Abrechnung der Bauleistungen erforderlich sind, einschließlich aller Ergänzungen und Änderungen (insbesondere Dokumentation). Der AG kann in angemessenem Umfang Lichtpausen, Vervielfältigungen und Datenträger fordern. Dies gilt nur, soweit die vertragliche Verpflichtung des AN zur Herstellung des vereinbarten Gewerks reicht. Eine Mehrleistung darüber hinaus kann der AG nicht fordern. Planungsleistungen des AG sind in den Ausschreibungs- und Vertragsunterlagen entsprechend umzusetzen. Der AN ist verpflichtet, die vom AG vorgegebenen Planunterlagen unverzüglich auf fachliche und technische Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen. Sollten sich dabei Unrichtigkeiten, Unklarheiten oder Unvollständigkeit herausstellen, muss der AN dies dem AG unverzüglich mitteilen.

### 7.2. Schnittstellen

Soweit der eigene Leistungsbereich berührt ist, hat der AN die Leistung anderer fachlich Beteiligter selbstständig zu integrieren und zu koordinieren. Hierbei handelt es sich um eine wesentliche Grundleistung. Zur Koordination gehört insbesondere die vorausschauende Planung der Einschaltung und Beauftragung sonstiger Beteiligter, deren rechtzeitige Information sowie rechtzeitiger Abruf und Kontrolle ihrer Leistungen, soweit der eigene Leistungsbereich des AN berührt ist.

### 7.3. Prüfpflicht, Bedenkenanmeldung

Der AN hat zu prüfen, ob die Art und Weise der vom AG beschriebenen und vorgegebenen Art der Ausführung geeignet ist, ein mangelfreies Werk zu erstellen. Sofern und soweit der AN der Meinung ist, dass die Vorgaben des AG ungeeignet sind und/oder in Kombination mit sonstigen Umständen die mangelfreie Gewerkerstellung ggf. beeinträchtigt und/oder vereitelt werden kann, hat der AN eine schriftliche Bedenkenanmeldung zu übermitteln. Es gelten die Regelungen gem. §§ 4 Abs. 3 und 13 Abs. 3 VOB/B.

### 7.4. Abänderung

Der AG kann nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen Änderungen und zusätzliche Leistungen anordnen. §§ 650 b und 650 c BGB finden insoweit keine Anwendung. Die §§ 1 Abs. 3,4 sowie Abs. 2, 5 bis 7 VOB/B sind nachrangig.

#### 7.4.1. Änderung bei Beibehaltung des Werkerfolgs

Soweit eine angeforderte Änderung des AG erforderlich ist, um das Erreichen des Werkerfolgs zu gewährleisten, ist der AN verpflichtet, die Planung unverzüglich anzupassen, soweit ihm die Planung obliegt. Soweit die Planung in Händen des AG liegt, hat er unverzüglich ein neues Angebot, das die neue Planung berücksichtigt, vorzulegen. Unverzüglich bedeutet jeweils innerhalb einer Woche nach Zugang der Änderung bzw. der geänderten Planung.

#### 7.4.2. Änderung auch des Werkerfolgs

Soweit der AG eine Änderung fordert, die zu einer Änderung des Werkerfolgs führt, kann der AN innerhalb einer Woche darlegen und ggf. beweisen, dass die Ausführung des Änderungswunsches für ihn unzumutbar ist. Anderenfalls hat er unverzüglich eine neue Planung, bei Planungsverantwortung des AG ein neues Angebot vorzulegen. Unverzüglich bedeutet hier innerhalb von zwei Wochen ab Erhalt des Änderungswunsches bzw. der neuen Planung.

#### 7.4.3. Angebotsinhalt

Das neue Angebot für die Änderung ist in Textform vorzulegen und muss prüffähig sein. Das neue Angebot muss erkennen lassen, welche Änderungen sich hinsichtlich der Kosten und der Bauzeit aus der Änderung ergeben. Obliegt die Planung dem AN, so ist diese zusammen mit dem neuen Angebot vorzulegen.

Kosten für die Erstellung des neuen Angebots kann der neue AN nur verlangen, wenn er damit Planungsleistungen erbringt, die nach den vertraglichen Bestimmungen dem AG obliegen. § 650 c Abs. 1 S. 2 BGB und § 2 Abs. 9 VOB/B bleiben unberührt.

#### 7.4.4. Vorgehen nach Vorlage des Änderungsangebotes

AN und AG nehmen nach der Angebotsvorlage unverzüglich Verhandlungen auf, um eine Einigung hinsichtlich der Änderung und der damit verbundenen Kosten zu erzielen. Soweit eine Änderung nach Ziffer 7.4.1. betroffen ist, kann der AG die geänderte Leistung schriftlich anordnen, wenn binnen einer Woche keine Einigung erzielt werden kann. Im Falle der Ziffer 7.4.2 kann der AN eine entsprechende Anordnung des AG nur ablehnen, wenn ihm die Durchführung unzumutbar ist. Von der Änderungsbefugnis des AG können auch Bauumstände wie Ausführungsfristen umfasst sein, soweit diese mit den betrieblichen Dispositionen des AN vereinbar sind.

#### 7.4.5. Annahme des Änderungsangebotes

Die Beauftragung bzw. Anordnung der geänderten und/oder zusätzlichen Leistungen bedarf der Schriftform. Nur dann sind die betreffenden Leistungen unbeschadet der Vorschriften über die Geschäftsführung ohne Auftrag (GoA) zu erbringen und zu vergüten. Die Prüfung, ob es sich bei der beauftragten Leistung um geänderte oder zusätzliche Leistungen handelt oder diese bereits vom Ausgangsvertrag miterfasst waren, bleibt trotz der schriftlichen Auftragserteilung vorbehalten.

#### 7.5. Rügepflicht

Planungsleistungen des AG sind in den Ausschreibungs- und Vertragsunterlagen entsprechend umzusetzen. Der AN ist verpflichtet, die vom AG vorgegebenen Planunterlagen unverzüglich auf fachliche und technische Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen. Sollten sich dabei Unrichtigkeiten, Unklarheiten oder Unvollständigkeit herausstellen, muss der AN dies dem AG unverzüglich mitteilen

#### 7.6. Gefahrtragung

Die Gefahrtragung richtet sich abweichend von § 7 VOB/B nach § 644 BGB.

### 8. Ausführungsvereinbarungen

#### 8.1. Benennung des Bauleiters

Der AN hat rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten einen sachverständigen, verantwortlichen Bauleiter sowie dessen Vertreter in Textform zu benennen, welche die deutsche Sprache in Wort und Schrift fließend beherrschen. Diese haben die Projektsteuerung und die Bauleitung des AG bei der Koordinierung zu unterstützen. Während der Arbeitszeit muss der Bauleiter oder sein Vertreter jederzeit auf der Baustelle erreichbar sein. Ein Austausch der verantwortlichen Bauleiter ist dem AG unverzüglich anzuzeigen.

#### 8.2. Ansprechpartner

Die Parteien benennen rechtzeitig vor Beginn wechselseitig Ansprechpartner und deren Vertreter in Textform. Alle vertragsrelevanten Schriftstücke, Mitteilungen und Erklärungen sind an die benannten Personen zu richten. Die entgegen dieser Vorschrift an sonstige Mitarbeiter übermittelten mündlichen oder schriftlichen Erklärungen gelten als nicht abgegeben.

#### 8.3. Baustelleneinrichtung

Der Baustelleneinrichtungsplan einschließlich der benötigten Flächen- und Raumansprüche, aufgeschlüsselt nach Baubuden, Werkstätten, Materiallagerung u.a., ist dem AG unverzüglich nach Auftragserteilung einzureichen. Über das Aufstellen bzw. Lagern von Baustelleneinrichtungen, Maschinen, Geräten, Gerüsten, Materialien, Bauteilen usw. ist ein Einvernehmen mit dem AG zu erzielen, ggf. ist die Zustimmung der zuständigen Baubehörde einzuholen. Soweit die Baustelleneinrichtung nicht im Einvernehmen mit dem AG aufgestellt bzw. gelagert wurde ist diese auf Verlangen umzulagern. Die Kosten für die im Laufe der Bauzeit auf den in Anspruch genommenen Flächen deswegen notwendige Umlagerung durch den AN sind vom Vertragsumfang mitumfasst. Hierauf beruhende Reduzierungen oder Änderungen des gemeldeten Bedarfs und Änderungen der Entfernungen (z.B. zwischen Baustelleneinrichtung und Montageplatz) durch den AG berechtigen nicht zu Mehrforderungen.

#### 8.4. Koordination

Der AN übernimmt alle Koordinationsleistungen und Maßnahmen zur Koordinierung im Hinblick auf die von ihm zu erbringenden Leistungen und zur Koordinierung von ihm beauftragter Nachunternehmer und

dritter AN. Im Rahmen der Koordinationsleistungen wird der AN insbesondere auch die Mitwirkungen des AG inhaltlich und terminlich einplanen. Erforderliche Mitwirkungen des AG wird der AN mit einem angemessenen Vorlauf beim AG anfordern.

## 8.5. Beistellungen des AG

### 8.5.1. Eigentum an Beistellungen

Beistellungen bleiben Eigentum des AG und sind unentgeltlich getrennt zu lagern, zu bezeichnen und zu verwalten. Sie dürfen ausschließlich zur Erbringung der bestellten Leistungen verwendet werden.

### 8.5.2. Lademittel der Beistellungen

Wurden die Beistellungen mit werthaltigen Lademitteln (z.B. Gitterboxen, Europaletten, Kippbehälter) durch den Logistikanbieter des AG an den AN geliefert, hat der AN dafür Sorge zu tragen, dass diese Lademittel an den Logistikanbieter mit dem Lademittelkontrollschein zurückgeliefert werden.

### 8.5.3. Schutz, Annahme, Mängelrügepflicht

Der AN ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass ihm zur Verfügung gestellte Materialien hinreichend vor dem Zugriff Dritter geschützt sind. Soweit Materialien geliefert werden, muss der AN den Erhalt entsprechend dokumentieren und ist verpflichtet, eventuelle Unregelmäßigkeiten unverzüglich zu reklamieren. Dies gilt auch und insbesondere, wenn eine Lieferung nicht zum vereinbarten Termin erfolgt.

## 8.6. Zutritt, Zutrittsmittel

### 8.6.1. Zutrittsmittel

Schlüssel, Zugangscodes und ähnliches werden vom AG nur an den AN ausgegeben, soweit diese für die Ausführung der Leistung erforderlich sind. Der AG kann erforderlichenfalls die Ausgabe von einer Bürgschaft abhängig machen.

### 8.6.2. Umgang mit Zutrittsmitteln

Schlüssel und Codes sind auf Seiten des AN sorgsam zu verwahren. Sie dürfen nur für die Erfüllung des Vertrages verwendet werden und sind sorgsam zu verwahren. Die Anfertigung von Doppeln oder Kopien ist untersagt. Die Rückgabe erfolgt unverzüglich, sobald sie nicht mehr benötigt werden, spätestens jedoch bei Erstellung des Schlussaufmaßes. Sollte trotz aller Vorsichtsmaßnahmen ein Schlüssel oder Code verloren gehen, ist dies unverzüglich schriftlich beim AG mitzuteilen.

### 8.6.3. Haftung

Der AN ist dem AG bei missbräuchlicher Verwendung oder Verlust von Schlüssel/Codes zum Schadensersatz verpflichtet, wenn er den Schaden zu vertreten hat.

## 8.7. Baunebenkosten

Nur explizit vereinbarte Leistungen dürfen vom AN gesondert in Rechnung gestellt werden.

## 9. Urheber- und Nutzungsrechte

### 9.1. Rechteeinräumung vom AN an den AG

Sind erbrachte Leistungen, insbesondere Planungsleistungen des AN, urheberrechtlich geschützt, so überträgt der AN dem AG hieran die unbeschränkten, ausschließlichen und unwiderruflichen Nutzungs- und Verwertungsrechte. Ausdrücklich erteilt der AN dem AG das Recht, das fertig gestellte Werk ohne Mitwirkung oder Rücksprache beim AN anders zu gestalten. Der AN ist dafür verantwortlich, dass die oben genannten Pläne und Unterlagen frei von Schutz- und Urheberrechten Dritter sind und stellt den AG von entsprechenden Ansprüchen Dritter frei. Der AN ist verpflichtet, diese Freistellung unverzüglich nach Mitteilung einer Urheberrechts- oder Schutzgesetzverletzung auf Aufforderung des AG schriftlich zu bestätigen. Der AN trägt in diesem Falle sämtliche Kosten, die dem AG durch die Inanspruchnahme des Dritten erwachsen.

Der AG ist hierzu auch im Falle einer vorzeitigen Beendigung des Vertrags, gleich aus welchem Grunde, sowie im Falle der Übertragung nur einzelner Leistungen an den AN berechtigt.

### 9.2. Eigentum und Rechte an vom AG überlassenen Informationen

Soweit dem AN seitens des AG Schriftstücke, Skizzen, Pläne und ähnliche Unterlagen überlassen werden, so verbleiben diese im Alleineigentum des AG. Eine Vervielfältigung ist nur mit vorheriger schriftlicher (Textform ausreichend) Zustimmung des AG und nur dann gestattet, wenn und soweit dies zur Erfüllung der vertraglichen Leistungen erforderlich ist.

## 10. Abnahme

### 10.1. Abnahmereife

Sobald die geschuldete Gesamtleistung erbracht ist, ist das Werk abnahmereif. Der Abnahmereife steht es nicht entgegen, wenn noch geringfügige Restarbeiten oder Arbeiten zur Beseitigung von Mängeln offen sind, deren Fertigstellung für weitere Gewerke nicht von Bedeutung sind. Zur Abnahmereife gehört die vollständige Dokumentation (einschließlich den ggf. erforderlichen förderrechtlichen Dokumentationsanforderungen, die für Verwendungsnachweise gegenüber der Förderstelle erforderlich sind). Die Abnahme schließt nicht aus, dass ggf. nachträglich die Dokumentation und ordnungsgemäße Leistungserbringung noch moniert werden kann (insb., wenn nach Abnahme von dritter Seite (z.B. der Förderstelle) Monierungen erfolgen).

### 10.2. Abnahmeerklärung

Der AN zeigt (ggf. zeitlich versetzt nach der Fertigstellungsmitteilung) die Abnahmereife unter Vorlage der gesamten Dokumentation gegenüber dem AG an. Die Parteien vereinbaren sodann unverzüglich einen Abnahmetermin. Die Abnahme erfolgt durch eine gemeinsame Begehung, deren Ergebnisse schriftlich zu protokollieren sind. Das Protokoll wird in zweifacher Ausfertigung erstellt und ist jeweils von beiden Parteien zu unterzeichnen. Sofern es sich um einen geförderten Netzausbau handelt, erfolgt die Zeichnung des Protokolls unter Vorbehalt, dass auch die Förderstelle die Dokumentation als förderkonform und korrekt bestätigt. Der AG informiert den AN unverzüglich, sofern die Bestätigung vorliegt bzw. Monierungen erfolgen sollten; in diesem Falle bessert der AN nach und es erfolgt eine weitere Abnahme mit demselben Prozessablauf.

### 10.3. Ausschluss der Abnahmefiktion, Teilabnahme

Eine Abnahme durch Zeitablauf, konkludent durch rügelose Inbetriebnahme (§ 12 Abs. 5 VOB/B) oder nach Fristsetzung durch den AN (§ 640 Abs. 2 S. 1 BGB) ist ausgeschlossen. Teilabnahmen können vom AN nicht verlangt werden und erfolgen stets förmlich und nur auf ausdrücklichen Wunsch des AG. Soweit der AG einzelne Zwischenleistungen prüft, stellt dies keine Teilabnahme dar. Unabhängig davon ist der AG im Zusammenhang mit geförderten Projekten berechtigt, die Zwischennachweise einzufordern, welche für einen ordnungsgemäßen Dokumentationsnachweis von Teilleistungen erforderlich sind.

### 10.4. Abnahmeaufforderung

Die Anzeige der Abnahmereife sowie etwaige Aufforderungen und Fristsetzungen zur Abnahme durch den AN haben schriftlich zu erfolgen.

### 10.5. Restarbeiten und Mängel

Die im Protokoll festgestellten Mängel hat der AN zu beheben, Restarbeiten sind zu erledigen. Beides hat innerhalb angemessener Frist zu erfolgen. Diese Leistungen sind erneut abzunehmen.

### 10.6. Mangelbeseitigung durch den AG vor Abnahme

Bereits vor Abnahme ist der AG berechtigt, dem AN eine Frist zur Beseitigung von festgestellten Mängeln zu setzen. Beseitigt der AN die Mängel nicht innerhalb einer angemessenen vom AG gesetzten Frist, kann der AG die Mängel selbst beseitigen oder beseitigen lassen. Die hierfür erforderlichen angemessenen Kosten kann er unbeschadet eventueller weiterer Schadenersatzansprüche vom AN verlangen. Einer Kündigung oder Kündigungsandrohung bedarf es abweichend von den Vorschriften der VOB/B hierfür nicht.

### 10.7. Ausschluss der fiktiven Abnahme

Die Abnahme wird weder durch eine frühere Benutzung, Inbetriebnahme oder behördliche Abnahme noch durch die Mitteilung des AG über die Fertigstellung ersetzt; die in der VOB/B vorgesehenen Möglichkeiten einer fiktiven Abnahme sind ausgeschlossen.

### 10.8. Abnahmeverweigerungsgründe

Bei wesentlichen Mängeln oder ungenügend fertig gestellten Teilen der Leistung oder unzureichender Dokumentation kann der AG die Abnahme verweigern. Als wesentlicher Mangel ist auch eine Vielzahl von kleineren Mängeln anzusehen.

### 10.9. Zustandsfeststellung anstelle der Abnahme

Soweit § 650g BGB Anwendung findet, ist die einseitige Zustandsfeststellung nur möglich, wenn mit dem AG nach Versäumung eines Termins zur Zustandsfeststellung erfolglos ein Nachholtermin vereinbart wurde oder binnen weiterer angemessener Frist vom AN ein Termin bestimmt wurde. Ferner ist dem AN eine Frist von mindestens 2 Wochen einzuräumen, in welcher er die Gelegenheit hat, das Gewerk auf Mängelfreiheit hin zu überprüfen, bevor das Werk als verschafft im Sinne des § 650g Abs. 3 BGB gelten kann.

### 10.10. Bei Abnahme vorzulegende Unterlagen

Zur Abnahme ist dem AG zu übergeben:

- Alle Prüfatteste, Abnahmebescheinigungen etc. von staatlichen und hierfür besonders bestimmten Stellen,
- alle Revisionspläne, auch in digitaler Form,

- alle Bedienungs- und Pflegeanleitungen und Handbücher für alle technischen Anlagen, Herstellerbescheinigungen, Fabrikatsangaben,
- alle vertraglich vereinbarten Nachweise über bestimmte Eigenschaften von Baustoffen etc.,
- aktuell gültige Bestands- und Revisionspläne aller baulichen Anlagen,
- Dokumentation,
- Ggf. förderrechtlich geforderte Dokumentationsnachweise.

Sofern die erforderlichen Unterlagen nicht vorgelegt werden, bleibt dem AG das Recht vorbehalten, die Abnahme zu verweigern.

### **10.11. Einweisung vor der Abnahme**

Das Bedienungspersonal des AG ist rechtzeitig vor der Abnahme in die betriebstechnischen Anlagen einzuweisen und mit den notwendigen Unterlagen auszustatten.

## **11. Gewährleistung, Gewährleistungsfrist**

### **11.1. Frist**

Es gelten die Gewährleistungsfristen gemäß VOB/B. Abweichend davon beträgt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche 5 Jahre.

### **11.2. Fristbeginn**

Der Beginn der Verjährungsfrist liegt am Tag nach der Schlussabnahme der Gesamtleistung mit Übergabe der vollständigen Dokumentation. Andere Abnahmehandlungen, insbesondere Teilabnahmen, führen nicht zum Beginn der Verjährungsfrist für das betroffene Gewerk. Soweit noch nach der Gesamtabnahme weitere Teilgewerke abgenommen werden, beginnt die Verjährungsfrist für diese erst mit der Teilabnahme.

### **11.3. Fristhemmung**

Die Verjährung von Mangel- und/oder Schadensersatzansprüchen des AG wegen Mängeln, die auf vertragswidrige Leistung des AN zurückzuführen sind, sind ab dem Zugang der schriftlichen Mängelrüge solange gehemmt, bis der AN das Ergebnis der Überprüfung des Mangels dem AG schriftlich mitgeteilt hat, der AN den Mangel beseitigt hat oder die Fortsetzung der Mangelbeseitigung abgelehnt wurde. Gleiches gilt, wenn sich der AN im Einverständnis mit dem AG der Prüfung des Vorhandenseins oder der Beseitigung des Mangels unterzieht. Eine weitergehende Hemmung oder ein Neubeginn der Verjährung nach BGB oder VOB/B bleiben unberührt.

### **11.4. Mängelbeseitigung und deren Abnahme**

Auch Mängelbeseitigungsarbeiten sind förmlich abzunehmen. Nach jeder Mängelbeseitigung beginnen für diese Leistungen, abweichend von den Regel Fristen die zuvor genannten Verjährungsfristen neu zu laufen.

### **11.5. Besichtigung des Werkes vor Ablauf der Verjährungsfrist**

Der AG kann verlangen, dass vor Ablauf der Verjährungsfrist eine gemeinsame Besichtigung der Leistung stattfindet.

## 12. Vergütung

### 12.1. Allgemeines

Die Einzelheiten des Vergütungsanspruchs sind im zugrundeliegenden Angebot, Vertrag bzw. dem Leistungsverzeichnis geregelt.

### 12.2. Abänderung

Soweit zusätzliche oder geänderte Leistungen vom AG gewünscht werden, ist der Vergütungsvereinbarung die Auftragskalkulation des AN zugrunde zu legen, wobei eventuelle Pauschalnachteile und -vergünstigungen zu berücksichtigen sind. Bei Nachträgen und Änderungen ist der Preis der Höhe nach auf den marktüblichen Preis begrenzt. Soweit Positionen betroffen sind, die in der Ausgangskalkulation bereits als Alternativposition oder ähnliches ausgewiesen sind, so ist dieser Preis maßgeblich.

## 13. Abrechnung und Rechnungslegung

### 13.1. Keine Sammelrechnungen

Der AN ist nicht berechtigt, Sammelrechnungen zu stellen. Es ist eine Rechnung pro Bestellung vorzulegen. Die Rechnungslegung muss nachprüfbar erfolgen, es sind Leistungsnachweise beizufügen und ggf. die förderrechtlichen (Verwendungs-) Nachweise zu erbringen. Die aufgeführten Rechnungspositionen/-bezeichnungen müssen mit den Bestellpositionen übereinstimmen.

### 13.2. Teil-/Abschlagsrechnungen

In Ergänzung zu den Regelungen zur Abrechnung und Rechnungslegung in den Allgemeinen Einkaufsbedingungen gilt Nachstehendes für den Fall der Abrechnung von Arbeitszeit:

#### 13.2.1. Zeitvergütung

Stundenlohnarbeiten dürfen nur auf besondere schriftliche Anweisung des AG und nur in dem dort festgelegten Umfang ausgeführt werden.

#### 13.2.2. Nachweis der geleisteten Arbeitszeit

Die Stundenzettel müssen nach § 15 Nr. 3 VOB/B folgende Angaben enthalten:

- Namen, Beruf und Tarifgruppe der Arbeiter
- die geleisteten Stunden je Arbeiter
- Art und Ort der Arbeiten
- die Bezeichnung der Baustelle
- die Art der Leistung
- das Datum
- Materialverbrauch
- Gerätevorhaltung

#### 13.2.3. Vergütungsbasis

Lohnaufwand wird nur vergütet, soweit er durch vom AG unterzeichnete Stundenzettel nachgewiesen ist. Zuschläge über die im Angebot enthaltenen Stundensätze hinaus werden nicht gezahlt. Die Beaufsichtigung von Stundenlohnarbeiten wird nicht gesondert vergütet.

Die Stundenzettel sind dem AG regelmäßig zur Abzeichnung vorzulegen und bei längeren Arbeiten wöchentlich zusammenzustellen. Die Bezahlung für Materialverbrauch oder die Vorhaltung von Gerätschaften richtet sich nach Händlerpreislisten.

#### **13.2.4. Anerkenntnis**

Die Stundenlohnarbeiten gelten nur dann als anerkannt, wenn sie vom AG geprüft und freigegeben wurden. Im Übrigen gelten die Bedingungen des Hauptauftrages.

#### **13.2.5. Nachträgliche Verrechnung**

Sollte nachträglich festgestellt werden, dass Stundenlohnarbeiten durch Vertragspositionen/-leistungen abgegolten sind, erfolgt eine entsprechende Verrechnung.

#### **13.2.6. Vergütung/Haftung für Arbeiten im Annex**

Soweit der AN Leistungen auf Stundenlohnbasis erbringt, die den zugrundeliegenden Auftrag nicht unmittelbar betreffen, so gelten dafür die gleichen Stundensätze und auch im Übrigen die Bedingungen des Hauptauftrages für die Stundenlohnarbeiten.

### **14. Verzug und Vertragsstrafen**

#### **14.1. Verzug**

Im Fall des Verzuges des AN finden die gesetzlichen Bestimmungen Anwendung, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

#### **14.2. Vertragsstrafe bei Verzug**

Kommt der AN mit seiner Leistung in Verzug, so hat er für die Dauer des Verzuges Vertragsstrafe zu zahlen. Der Anspruch des AG auf Vertragsstrafe ist unabhängig vom Nachweis eines entstandenen Schadens und der tatsächlichen Schadenshöhe.

#### **14.3. Höhe der Vertragsstrafe**

Gerät der AN mit einer bestimmten Leistung in Verzug und kann er einen vereinbarten Termin aus Gründen, die er zu vertreten hat, nicht einhalten, so hat er eine Vertragsstrafe zu zahlen. Entsprechendes gilt, wenn der AN zu vertreten hat, dass sich die Abnahmefrist verlängert. Die Vertragsstrafe beläuft sich auf 0,2 % des Auftragswerts pro Kalendertag der Fristüberschreitung, höchstens 5 % des Auftragswertes (exkl. Umsatzsteuer) der Maßnahme. Kommt der AN durch die Überschreitung eines vereinbarten Zwischentermins in Verzug, hat der AN für jeden Kalendertag der Fristüberschreitung, an den AG 0,2 % des Auftragswertes, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Auftragswertes (exkl. Umsatzsteuer) für die bis zu dem Zwischentermin zu erbringende Leistung zu zahlen. Der Auftragswert für die bis zu der Zwischenfrist zu erbringende Leistungen wird bereits im Abruf festgelegt und separat ausgewiesen.

#### **14.4. Anrechnung der Vertragsstrafe**

Der AG kann neben der Vertragsstrafe Ersatz des durch den Verzug entstandenen Schadens fordern. Eine verwirkte Vertragsstrafe wird in diesem Fall angerechnet.

#### **14.5. Vertragsstrafe neben Erfüllung**

Der AG ist berechtigt, die Vertragsstrafe neben der Erfüllung geltend zu machen.

#### 14.6. Weitergehende Rechte

Weitergehende gesetzliche Ansprüche aus Verzug bleiben unberührt.

#### 14.7. Vorbehalt der Vertragsstrafe

Der Vorbehalt der Vertragsstrafe kann bis zu einen Monat nach Fälligkeit der Schlusszahlung geltend gemacht werden.

#### 14.8. Verzug des AG

Der AG kommt bei Zahlungen erst dann in Verzug, wenn er auf eine schriftliche Mahnung des AN hin nicht leistet.

### 15. Zurückbehaltung, Aufrechnung

#### 15.1. Abwendung der Leistungsverweigerung durch Sicherheitsleistung

Macht der AN von einem vermeintlichen Leistungsverweigerungsrecht bzw. Zurückbehaltungsrecht Gebrauch, so ist der AG seinerseits berechtigt, die Geltendmachung des Zurückbehaltungsrechts durch Sicherheitsleistungen in Höhe des geforderten Betrages abzuwenden. Die Kosten der Sicherheit sind vom AN zu tragen, wenn die Ausübung des Zurückbehaltungsrechts nicht berechtigt war.

#### 15.2. Kein Zurückbehaltungsrecht an Informationen

An allen Plänen, Zeichnungen, Beschreibungen, Rechnungen, Rechnungsunterlagen und sonstigen das Bauvorhaben betreffenden Unterlagen und Rechten insbesondere Urheberrechte kann der AN ein Zurückbehaltungsrecht nicht geltend machen, es sei denn, seine Forderung ist unstreitig oder rechtskräftig festgestellt.

### 16. Kündigung

#### 16.1. Recht zur außerordentlichen Kündigung

Der AG steht es jederzeit frei, den Vertrag zu kündigen. Die §§ 8 und 9 VOB/B sowie §§648, 648a BGB finden Anwendung. Ein Recht zur außerordentlichen Kündigung besteht insbesondere dann, wenn

- über das Vermögen der anderen Partei die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt wird,
- der Vertragspartner die vertraglich geschuldeten Leistungen trotz Nachfristsetzung nicht erbringt,
- der Vertragspartner seinen Geschäftsbetrieb oder den Teil seines Geschäftsbetriebs einstellt, der sich auf die vertragsgegenständlichen Leistungen bezieht, oder ein am Sitz der betroffenen Partei nach der dort geltenden Rechtsordnung den vorgenannten Fällen in etwa entsprechendes Ereignis eintritt.

Der AG ist ferner zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, wenn der AN (und/oder dessen Unterauftragnehmer) die Anforderungen des Mindestlohngesetzes nicht erfüllt. Bei einer berechtigten Kündigung aus wichtigem Grund durch den AG kann der AN nur die Vergütung für die erbrachten Leistungen verlangen. Ist der wichtige Grund vom einer der Parteien zu vertreten, so kann die andere Partei Schadensersatz verlangen.

Die Kündigungserklärung bedarf der Schriftform. Textform ist nicht ausreichend.

## **17. Subunternehmer**

### **17.1. Berechtigung des Einsatzes von Subunternehmern**

Der AN ist gemäß der nachstehenden Regelungen berechtigt, mit der Erbringung der nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen einen Dritten (im Folgenden „Subunternehmer“) zu beauftragen, sofern dieser die erforderliche Zuverlässigkeit und fachliche Eignung besitzt (im Folgenden „Weiterverlagerung“). Der Vertragspartner hat während der Dauer der Subunternehmerschaft für die fortdauernde Zuverlässigkeit und fachliche Eignung einzustehen. Der Subunternehmer gilt als Erfüllungsgehilfe des AN. Der AN haftet in vollen Umfang für den Subunternehmer.

### **17.2. Zustimmungserfordernis, Anforderungen**

Der AN kann mit vorheriger schriftlicher Anzeige gegenüber dem AG zur Erbringung seiner, nach dieser Vereinbarung geschuldeten Leistungen, Dritte beauftragen (nachfolgend „Weiterverlagerung“) und Weiterverlagerungsverträge abschließen, ändern oder beenden. Bei der Beauftragung von Dritten sind diese ebenfalls zur Einhaltung der gesetzlichen und sonstigen rechtlichen Verpflichtungen sowie der Bestimmungen aus dieser Vereinbarung zu verpflichten. Der AG kann der Weiterverlagerung widersprechen, sofern ein wichtiger Grund vorliegt.

### **17.3. Subunternehmer in zweiter Stufe**

Der AN darf seinem Subunternehmer (Subunternehmer 1. Stufe) die Weiterverlagerung der Auslagerungsleistungen auf dessen Subunternehmer (Subunternehmer 2. Stufe) nach Maßgabe des vorangegangenen Absatzes gestatten, soweit diese die entsprechende fachliche Eignung und erforderliche Zuverlässigkeit besitzen. Der AN hat insbesondere durch entsprechende vertragliche Regelung dafür Sorge zu tragen, dass auch die Subunternehmer der 2. Stufe verpflichtet sind, die Auslagerungsleistungen im Einklang mit den gesetzlichen und sonstigen rechtlichen und regulatorischen Verpflichtungen sowie den Bestimmungen aus diesem Vertrag zu erbringen. Der AN hat für die fachliche Eignung der Subunternehmer der 2. Stufe einzustehen. Die Subunternehmer der 2. Stufe gelten als Erfüllungsgehilfen des AN. Für die Weiterverlagerung der Auslagerungsleistungen auf Subunternehmer der 3. oder nachfolgender Stufe gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend.

## **18. Geheimhaltung, Datenschutz**

### **18.1. Geheimhaltung**

Beide Parteien verpflichten sich, alle nicht allgemein offenkundigen Informationen aus dem Bereich der anderen Partei, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, geheim zu halten und nicht für eigene Zwecke oder Zwecke Dritter zu verwenden. Diese Geheimhaltungspflicht gilt für die inexio und den gem. 2.1 einbezogenen Firmen.

### **18.2. Datenschutz**

Der AN beachtet das Fernmeldegeheimnis und die einschlägigen Datenschutzbestimmungen. Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag des AG schließen die Parteien eine gesonderte Vereinbarung hierzu ab.

### **18.3. Informationsverpflichtung des AN an eigene Arbeitnehmer/Unterauftragnehmer**

Der AG ist berechtigt, vom AN personenbezogene Daten der von ihm zur Erfüllung des Vertrages eingesetzten Mitarbeiter zu verlangen. Insbesondere kann der AG folgende personenbezogene Daten erheben und verarbeiten:

- Anrede
- Name
- Vorname
- Geburtsdatum
- Adresse (inkl. Land)
- ggf. (falls nach deutschem/europäischem Recht vorgesehen) Aufenthaltstitel
- ggf. (wie vor) Einschränkungen bzgl. Arbeitsort, -funktion und -dauer

Der AN wird seine Mitarbeiter auf die Datenerhebung und -verarbeitung hinweisen.

## **19. Sonstige Bestimmungen**

### **19.1. Übertragung von Pflichten des AG an Dritte**

Der AG ist berechtigt, Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag in Teilen oder im Ganzen an mit dem AG verbundene Unternehmen (vgl. §§ 15 ff. AktG), Rechtsnachfolger oder Übernehmer von Betriebsteilen zu übertragen. Der AG wird den AN entsprechend in Textform darüber unterrichten.

### **19.2. Schriftform**

Änderungen und Ergänzungen des Vertrags bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für die Änderung und/oder Ergänzung dieser Klausel.

### **19.3. Salvatorische Klausel**

Sollten eine oder mehrere Regelungen dieser Bedingungen und/oder eventuell ergänzender Vertragsvereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen werden die Vertragspartner Regelungen treffen, die dem gewollten rechtlichen Ergebnis und dem angestrebten wirtschaftlichen Erfolg am nächsten kommt. Vertragslücken sind im Zuge ergänzender Vertragsauslegung nach Treu und Glauben so auszufüllen, wie dies redliche Vertragspartner bei Vertragsabschluss vereinbart hätten, sofern ihnen die Regelungsbedürftigkeit bekannt gewesen wäre.

### **19.4. Gerichtsstand, Rechtswahl**

Gerichtsstand ist Saarlouis.

Der AN ist darüber hinaus berechtigt, den AG an seinem allgemeinen Gerichtsstand in Anspruch zu nehmen. Für sämtliche Rechtsbeziehungen der Parteien gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des einheitlichen UN-Kaufrechts (CISG).